



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bauernzustände im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

machungsanforderungen entspräche. Im Kriegs- und Übungsfalle sei dann die entsprechende Zahl von Beurlaubten einzuberufen, aus den geraden Kompagnien ein zweites Bataillon zu formieren, sodaß jedes Regiment dann eine Brigade bilde. Eine entsprechende Stärke des Offizierkorps wird vorgesehn, ferner will Koon den Namen „Landwehr“ beibehalten wissen, sowohl um des historischen Gewissens der Nation willen, als weil der Name „Wehrmann“ offenbar eine sinnvollere Bedeutung und einen angemessenern Klang habe als der Name „Soldat.“

(Schluß folgt)



## Bauernzustände im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert



age und Verfassung des deutschen Bauernstandes im Mittelalter haben viele Forscher, die ungünstige Veränderung vom fünfzehnten Jahrhundert an in Ostelbien haben Professor Georg Friedrich Knapp und seine Schüler dargestellt. Weniger bekannt sind die westdeutschen Zustände in der Zeit zwischen dem Mittelalter und der Bauernbefreiung. Für Südwestdeutschland, namentlich für Württemberg, hat jetzt ein Namensvetter des eben genannten Historikers, Dr. Theodor Knapp, Gymnasialdirektor in Tübingen, die Lücke ausgefüllt durch sein Buch: Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. (Tübingen, H. Laupp, 1902.) Er hat außer den einschlagenden größern Werken, den Monographien und Urkundensammlungen viele ungedruckte Urkunden, besonders des Heilbronner Archivs benutzt. Von den vier Dörfern der Reichsstadt Heilbronn geht er aus, behandelt dann die Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn insgesamt und einige außerhalb liegende schwäbische Gemeinden, zieht die bayrischen Verhältnisse zum Vergleich heran und macht den Unterschied zwischen der südwestdeutschen und der ostelbischen Leibeigenschaft klar. Angehängt ist eine den Hauptgegenstand des Buchs nicht berührende Abhandlung über das Reformationsrecht in Deutschland seit dem Westfälischen Frieden.

In den vier der Reichsstadt Heilbronn gehörenden Dörfern Böckingen, Klein, Frankenbach und Neckargartach waren beim Ausgang des Mittelalters alle Einwohner leibeigen; wie die Luft in der Stadt Heilbronn frei machte, so machte sie in ihren Dörfern unfrei. Ausgenommen war gewöhnlich, aber nicht immer, der Pfarrer. Von den Schulmeistern sind im siebzehnten Jahrhundert zwei freie Männer gewesen; sie waren beide Heilbronner Bürger und kaiserliche Notarii, die sich herabgelassen hatten, in Böckingen die Gerichtsschreiberei zu besorgen und nebenbei Schule zu halten. Die Leibeigenschaft dieser Leute darf man sich aber nicht als etwas schreckliches vorstellen. Sie legte den Leuten nur drei leichte Verpflichtungen auf: die Weisung, das Leibhuhn und den Sterbfall. Die Weisung war eine Art Kontrollversammlung, bei der es jedoch

gemüthlicher herging, als bei unsrer heutigen militärischen. Die Leibeignen der Stadt mußten alljährlich, von 1572 ab aller drei Jahre am Morgen des 26. Dezembers „ungemant und ungeboten“ im Rathhause zu Heilbronn erscheinen. Dort wurden sie nach dem Verzeichnis namentlich aufgerufen. Am Ende der Liste standen die Neulosen, d. h. die seit der letzten Weisung eingetragenen. Dabei zahlt jeder einige Kreuzer. Die Summe schwankt nach Jahren und Personen zwischen drei und vierzehn Kreuzern. Aus dieser Verschiedenheit und der mitunter vorkommenden Form der Eintragung „hat geschenkt“ schließt Knapp, daß das Weisgeld ursprünglich eine freiwillige Gabe gewesen sei, die das Herkommen mit der Zeit in eine Abgabe verwandelte. Nach 1611 zahlten alle sechs Kreuzer. Wer nun vom Geiste des Mittelalters, der in solchen Dingen bis Anno 1800 lebendig geblieben ist und in mancher hochehrbaren Kunst noch heute fortlebt, auch nur einen Schimmer von Ahnung hat, der weiß im voraus, wozu das Weisgeld verwandt worden ist. Die zwei Worte, die die Sache genau bezeichnen, denkt sich ja jeder, wir sagen nur höflich: es wurde ein Schmaus davon angerichtet, bei dem sich die Herren und die Knechte ihrer Christenbrüderschaft lebhaft bewußt wurden. Und das Weisgeld reichte bei weitem nicht dazu aus, die Stadt leistete einen bedeutenden Zuschuß. Diesen wird das Leibhuhn schwerlich aufgewogen haben, das anfänglich die Frauen, später die Männer alljährlich abzuliefern hatten. Wenn zur Ablieferungszeit, gewöhnlich um Fasching, die Frau gerade im Kindbett lag, so wurde ihr das Huhn oder die Henne zur Stärkung überlassen. Man unterschied nämlich zwischen Huhn und Henne, und die Bestimmung des Unterschieds scheint weniger Schwierigkeiten verursacht zu haben, als heute die Unterscheidung von Braugerste und Futtergerste. Etwas mehr wird der Sterbefall eingetragen haben, dessen mittelalterliche Entwicklung bekannt ist. Ursprünglich gehörte dem Herrn alles, was der Leibeigne besaß oder erwarb; am längsten in Westfalen hat sich der Grundsatz erhalten: Was der Leibeigne erwirbt, erwirbt er dem Herrn. Mochte dieser es auch jenem bei dessen Lebzeiten lassen, mochte er sogar den Verkauf erlauben, beim Tode des Hörigen fielen ihm dessen liegende und Fahrhabe zu. Später milderte sich dieses harte Recht; der Leibeigne wurde mehr und mehr Eigentümer, und als Überrest des alten Herrenrechts blieb nur das Hauptrecht oder Besthaupt, d. h. das Recht des Herrn, sich das Beste von der Fahrhabe des Verstorbenen, von seinem Gerät, von seiner Wat und Waffen, besonders das beste Stück Vieh auszusuchen. Diese Sterbefallabgabe wurde mit der Zeit in Geld umgewandelt, am frühesten dort, wo der Leibherr ein Stadtmagistrat war, der das Vieh nicht brauchen konnte. Heilbronn erhob gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts vier bis zehn Prozent der Hinterlassenschaft, von der die Schulden abgerechnet wurden. War nichts da, so hatte natürlich der Kaiser das Recht verloren. So trägt der gewissenhafte Stadtschreiber einmal ein: „weilen aber beede niemalsen was gehabt, sondern im bettel verstorben, so bringt man ein: 0.“ Mit andern Worten: Die Leibeignen waren zu einer persönlichen Gestellung, zu einem kleinen Leibzins und zu einer Erbschaftssteuer verpflichtet; der Leibzins wurde gewöhnlich in der Gestalt eines Huhns, an manchen Orten auch in Geld ent-

richtet. Als wirklicher Grund zur Beschwerde war von der Leibeigenschaft nichts übrig geblieben als der entehrende Name, der allerdings unter Umständen, z. B. als Hindernis der Verheirathung mit Freien, recht unangenehme Wirkungen ausüben konnte.

Schwerere Lasten als die Leibeigenschaft legten die Grundherrschaft und die Gerichtsherrschaft auf, und das Hauptverdienst des vorliegenden Buches besteht darin, daß es zeigt, daß diese drei verschiedenen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse ursprünglich nicht zusammengefallen sind, wie sie sich kreuzten, und welche Verwicklungen daraus entstanden. Der einzelne Bauer konnte ein entferntes Kloster zum Leiherrn, einen Ritter zum Grundherrn, einen Stadtmagistrat zum Gerichtsherrn haben; andrerseits konnte der Gerichtsherr eines Dorfes unter den Leuten, deren Obrigkeit er war, mehrere haben, die weder seine Leibeignen noch seine Grundholden oder Lehnsleute waren, dafür aber waren ihm Leibeigne und Lehnsleute in andern, weit entfernten Dörfern zinspflichtig. Natürlich strebte jeder Gewalthaber danach, durch Austausch von Leibeignen und Grundstücken, durch Ausdehnung seiner Gerichtsherrschaft, durch Grunderwerb, durch das Wildfangrecht und auf mancherlei andre Weise Gleichförmigkeit herzustellen und es so weit zu bringen, daß alle in seinem Gebiete wohnenden seine Untertanen, Leibeignen und Lehnsleute seien, wodurch er wirklicher Souverän, Beherrscher eines kleinen Staates wurde. Daß über dem Gewirr an manchen Orten noch ein Landesherr stand, an andern nicht, vermehrte noch die Buntseckigkeit der Rechtsverhältnisse. Die drückendste Bauernlast, die Fron, ist Ausfluß theils der Grundherrschaft theils der Gerichtsherrschaft und der Untertanenpflicht. Außerdem gibt es Gemeindefronen. Wo es sich um Herstellung von Straßen, Brücken, Dämmen oder um Schloßbauten handelt, liegt das Maß der Fron in dem zu vollendenden Werke. Bei landwirtschaftlichen Fronen, die nur zum Nutzen des Berechtigten geleistet werden, also grundherrlichen Ursprungs sind, unterscheiden Recht und Herkommen zwischen gemessenen und ungemessenen. Fast überall im südwestlichen Deutschland waren am Ausgange des Mittelalters die Fronen gemessen und sehr leicht. In Bünzwangen (Oberamt Göppingen) leistete 1526 der Mann zwei Frondienste jährlich. In Ebnat (Oberamt Neresheim) mußte jeder Haus- und Gutsbesitzer in der Ernte vier Schneiddienste verrichten, und dabei klagte man schon über Störung der eignen Feldarbeit. In Michelfeld im Odenwald wurden nach längerem Streit der Untertanen mit dem reichsfreien Dorfherrn die Handfronen 1575 durch einen Vertrag auf zwölf Tage jährlich festgesetzt. Einen Frontag im Jahre haben die seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts neu gegründeten Höfe von St. Peter im Schwarzwald zu leisten, auch die ältern wenig mehr. Um 1765 diente in der mittlern Markgrafschaft Baden ein Tagelöhner der Herrschaft im Durchschnitt  $14\frac{1}{3}$  Tage jährlich, ein Zugtier 16 Tage; im Oberamt Baden jener 23, dieses 65; das war schon recht drückend. In Itzlingen bei Karlsruhe waren 1576 nur zwölf Dienste festgesetzt worden; die Berechtigten verstanden aber die Pflicht allmählich höher zu schrauben, sodaß am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts jeder Hofbesitzer 72 Tage zu fronen hatte. Je näher einer dem Grundherrn

wohnt, der Landwirt ist, desto stärker wird er herangezogen; das Höchstmaß in den heut zu Württemberg gehörenden Dörfern, 50 Fronen im Jahre, bleibt jedoch immer noch weit hinter den ostelbischen Diensten zurück. Am besten haben es die Bauern, wenn ihr Grundherr keine Landwirtschaft treibt. Das war in den Heilbronner Dörfern der Fall, deren Bauern, außer den gemeinnützigen Fronen, für die Stadt nur einige Waldarbeit zu verrichten hatten. Vielfältige Kreuzung der Gewalten ist für die Bauern vorteilhaft. Wo alle drei oder vier Arten von Gewalt in einer Hand vereinigt sind, kann stärkerer Druck geübt werden. So in Bayern. In Schwaben sind die Leib- und Grundherrnrechte, die ein Ritter, eine Stadt, ein Kloster in entfernten Dörfern haben, ziemlich wertlos. Von zerstreut wohnenden Leibeignen den Hühnerzins eintreiben, lohnt nicht die Mühe und die Kosten, von Frondiensten kann keine Rede sein, und wollten die Hinterbliebenen des Leibeignen die Erbschaftsteuer nicht zahlen, so mußte sich der Herr ans Reichskammergericht wenden, um zu seiner Sache — am Nimmermehrstage zu kommen. Dem bayrischen Leib- und Gutsherrn verhalf die Landesregierung zu seinem Recht. Daher, und weil der bayrische Herr meistens Landwirt war, es ihm auch gewöhnlich gelang, durch Verschmelzung der drei verschiedenen Herrenrechte wirklicher Dorfherr zu werden, verlief hier die Entwicklung von derselben Rechtsgrundlage aus ganz anders als in Schwaben. Aus den gleichen tatsächlichen Gründen und mit gleichartiger rechtlicher Begründung findet man in Bayern „ähnliche Verhältnisse wie im östlichen Deutschland, dem Lande der Erbuntertänigkeit: Fronpflicht und Gesindezwang als Verpflichtung der Untertanen gegenüber der Obrigkeit. Nur in einem Punkte ist es dem bayrischen Dorfherrn nicht gelungen, seine Untertanen auf die Stufe des ostdeutschen Erbuntertanen hinauszudrücken: sie sind nicht an die Scholle gebunden. Der Abzug kann ihnen nicht verwehrt werden, noch weniger ihren Kindern: die Untertänigkeit wird nicht zur Erbuntertänigkeit ausgebildet. Hier kommt ihm nun die Leibeigenschaft zu Hilfe, die er im übrigen, für Fronen- und Gesindedienst, nur aus hilfswaise zur Begründung seiner Ansprüche benutzt. Als Untertan kann der Bauer abziehen, sobald er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist; ist er aber zugleich leibeigen, so ist er an die Scholle gebunden: also das gleiche Ergebnis wie bei der Erbuntertänigkeit des deutschen Ostens, aber mit abweichender rechtlicher Begründung. Die Gleichheit des wirtschaftlichen Bedürfnisses hat trotz der Verschiedenheit der rechtlichen Voraussetzungen doch in Bayern, dem Lande der Leibeigenschaft, einen beträchtlichen Teil der bäuerlichen Bevölkerung in die Rechtsstellung gedrängt, in der sich im Osten die überwiegende Mehrheit der Bauernschaft befand.“ In Bayern hatte sich nämlich infolge der ziemlich allgemeinen Verschmelzung der Untertanschaft mit der Leibeigenschaft die Ansicht gebildet, daß der Leibeigene als solcher zu Diensten verpflichtet sei. Aus dieser Pflicht wurde dann weiter mit Hilfe der Landespolizei der Gesindezwang abgeleitet. Das Gesetz bestimmte, daß sich ledige Manns- und Frauenspersonen, die nicht von eignen Mitteln leben könnten und bei den Eltern überflüssig seien, verdingen müßten, und der Dorfherr hatte natürlich den ersten Anspruch auf ihre Dienste. Damit stand weiter in Verbindung, daß man dem

Herrn das Recht einräumte, seine Leibeignen körperlich zu züchtigen, und endlich verloren diese die Freizügigkeit, indem man sie zwang, je nach Umständen entweder ein Gut des Herrn zu übernehmen oder bei ihm in Dienst zu treten. In dem dicht bevölkerten Schwaben entwickelte sich das Recht nicht nach dieser Richtung hin, weil der Bewerber um Bauengüter eher zu viel als zu wenig waren.

Man sieht eben überall in der geschichtlichen Entwicklung das hervortreten, was man den haltbaren Kern der materialistischen Geschichtskonstruktion nennen kann: da die Rechtsordnung der Hauptsache nach eine Ordnung wirtschaftlicher Verhältnisse ist, so versteht es sich von selbst, daß sie von diesen abhängt und mit ihnen sich ändert. Das ist die eine Seite der Sache, auf die Marx den Blick ausschließlich gerichtet hatte. Nicht hinreichend gewürdigt hat er die andre Seite, daß die Rechtsordnung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflusst, und zwar nicht bloß ungünstig, durch Hemmung des wirtschaftlichen Fortschritts, sondern, wenn sie von Einsichtigen geleitet wird, auch günstig. Die Natur vermögen allerdings Einsicht und guter Wille nicht zu ändern, und so übt denn die Bodenbeschaffenheit einen entscheidenden Einfluß auf die Größe der Landgüter und dadurch auf die Rechtsordnung, die ja das Teilen und Zusammenlegen zu regeln hat. Im Schwarzwald und auf Sandboden müssen die Bauengüter größer ausfallen als in den Ebenen des Rheins und des Neckars, wo schon ein paar Morgen den Mann zu ernähren vermögen. Knapp, der auch der Güterteilung und Zusammenlegung einen Abschnitt widmet, hat das gebührend hervorgehoben, hätte aber auch anführen sollen, daß die Fruchtbarkeit allein noch nicht entscheidet, und daß die Gesetzgebung naturwidrig ausfallen kann. Dieses ist z. B. bei der russischen Bauernbefreiung geschehn, wo man die Güter zu klein für die klimatischen und Bodenverhältnisse zugeschnitten hat, und das ist bekanntlich eine der Ursachen des heutigen russischen Bauernelends. In Beziehung auf den andern Punkt ist zu bemerken, daß es einen Unterschied macht, ob der fruchtbare Boden bloß Getreideboden oder Obst- und Weinboden ist, und ob der Anbauer städtische Abnehmer in der Nähe hat oder nicht. Weingüter, sowie Gemüse- und Blumengärtnerereien in der Nähe größerer Städte können schon bei einer Größe von einem Hektar ein anständiges Familieneinkommen abwerfen. Ein Gut in Rußland, das keine städtischen Abnehmer in der Nähe hat und nur durch Getreideversendung in große Ferne einen Geldertrag erzielen kann, muß, mag der Boden auch noch so fruchtbar sein, schon eine bedeutende Größe haben, wenn es eine rationelle Bewirtschaftung ermöglichen soll. Wie Knapp richtig bemerkt, wirkt nun auch die Bodengestalt ein, und zwar heut in verstärktem Maße. Auf den schwäbischen Hügeln ist der Dampfpflug nicht zu gebrauchen, deshalb reizt das Land nicht, wie Ostelbien und Nordamerika, zur Großgutbildung, die unter den heutigen Umständen die ausgedehnte Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen voraussetzt.

Die Hauptursache der ostelbischen Großgutbildung ist bekanntlich das Aufhören des Fehdewesens und der Ersatz des Rittergefolges durch Söldner gewesen; der Ritterstand mußte für den verlorenen Lebensinhalt einen neuen suchen, und suchte natürlich einen möglichst gewinnbringenden. Er fand ihn in der Land-

wirtschaft, und zwar konnte er ihn, wie erst Oppenheimer entdeckt hat, deswegen darin finden, weil gleichzeitig das blühende Tuchwebergewerbe die Niederlande zu einem Absatzmarkte für Getreide machte. So mußte denn der Ritter die Vergrößerung seiner Hofe erstreben. Diese gelang ihm, als Grund- und Gerichtsherrn, indem ihm die Juristen bewiesen, daß die Leistungen der freien deutschen Kolonisten: Erbzinns, Gemeindedienste und Gerichtsgebühren, die Hörigkeit dieser Leute bezeugten, und aus der vorgeblichen Hörigkeit wurde dann wieder mit Hilfe des römischen Rechts das Eigentumsrecht des Herrn auf den Bauernacker abgeleitet. War man einmal soweit, dann konnte man den Bauern ungemessene Fronden auflegen und je nach Umständen ihnen entweder den Abzug verbieten oder sie vom Hofe jagen und ihr Land zur Erweiterung der gutsherrlichen Wirtschaft verwenden. Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft ist dann leider vielfach, nicht immer und überall, dieser rechtswidrige Zustand der Berechnung der Entschädigung des Gutsherrn in Geld oder Land zu Grunde gelegt worden. Knapp hat der Leibeigenschaft im östlichen Koloniallande jenseits der Elbe und des Böhmerwalds — in den österreichischen Ländern sind die Dinge ähnlich verlaufen — eine besondere Abhandlung gewidmet, in deren Eingang und Schluß er schreibt: „Die Leibeigenschaft ist im westlichen Deutschland ein Vermächtnis des Mittelalters, im östlichen ein Erzeugnis der Neuzeit. Sie ist im Westen im achtzehnten Jahrhundert fast nur noch ein seltsames Alerium, schreckhaft mehr durch ihren Namen als durch ihre wirkliche Bedeutung, die sich mit der Gerichtsherrschaft und der Grundherrschaft nicht messen kann. In Bayern behauptet Kreittmayr 1759, daß ein Leibeigner und ein freier Bauer einander wie zwei Tropfen Wasser gleichen. Im östlichen Deutschland ist Leibeigenschaft der brutale, aus Mißverständnis hierher übertragene Ausdruck für die höchste Steigerung der vereinigten Grund- und Gerichtsherrschaft, also für eine wirkliche furchtbare Macht, die den Bauern an Händen und Füßen gefesselt hält, bis ihm nach langen, vergeblichen Bemühungen wohlwollender Fürsten endlich zunächst in Österreich der edle Menschenfreund auf dem Kaiserthron die Freiheit zurückgibt, während der preußische Staat erst in seinen Grundfesten erschüttert werden muß, bis es gelingt, dasselbe Ziel zu erreichen.“

Auch im Südwesten hat natürlich erst der moderne Staat, in Schwaben die Vereinigung der buntscheckigen Gesellschaft von reichsfreien Rittern und Städten zum Staate Württemberg, mit den symbolischen Resten der Leibeigenschaft aufräumen können. Wo es einem Reichsfreiherrn gelungen war, durch Verschmelzung aller drei Herrenrechte wirklicher Dorsherr zu werden, konnte er allerdings seine Macht die Bauern nicht bloß symbolisch fühlen lassen. Knapp vermutete, daß in diesem Falle die Reichsritter eine der ostelbischen Grundherrschaft ähnliche Macht errungen haben müßten. Als er Gelegenheit fand, das Archiv der Herrschaft Haunsheim bei Lauingen zu durchforschen, fand er seine Vermutung einigermaßen bestätigt. Die Familie Geizkofler hat dort ein strenges Regiment geführt, aber doch in humanem Geiste als die meisten ostelbischen Junker und nicht bloß im eignen Interesse, sondern auch zum Besten der Untertanen. Gerade die Leibeigenschaft, deren bloßer Name in Pommern

zu der ungeheuerlichen Folgerung mißbraucht wurde, daß die Bauern Sklaven im Sinne des römischen Rechts seien, verschwand in Haunsheim frühzeitig; dagegen wurden die grundherrlichen Rechte gehörig ausgenutzt, sodaß die Bauern des Dorfes Lehnbauern blieben. Und zwar waren ihre Höfe nicht Erblehen, sondern Fallgüter, d. h. sie wurden nur auf Lebenszeit verliehen und fielen beim Tode des Nutznießers an den Herrn zurück; jedoch durfte sie der Lehnsmann bei Lebzeiten mit Genehmigung der Herrschaft verkaufen oder einem Sohne übertragen. Was Knapp von der „Regierung“ dieses winzigen Staates erzählt (Haunsheim hatte kaum 600 Seelen, doch gehörten zur Herrschaft noch einige benachbarte Dörfer), ist ein hübscher Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte. Zacharias Geizkofler erläßt 1605 eine neue Gerichtsordnung mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er sich und seinen Erben das Recht vorbehalte, diese Ordnung zu ändern, zu vermehren oder abzuschaffen und durch eine neue zu ersetzen. Im Jahre 1603 gründet er eine Schule und beruft auf seine Kosten einen Schulmeister; bis dahin hatte, wer seine Kinder etwas lernen lassen wollte, sie nach auswärts schicken müssen. Dem Schulzwange, den er einführte, fügten sich die Untertanen nur mit Widerstreben. Die Sittenpolizei wird streng gehandhabt. Wiederholt wird fleißiger Kirchenbesuch geboten, und die Veräumnis mit Strafe bedroht. Die Gunkelstuben werden einigemal verboten; weil aber die Leute vorstellten, daß wegen des hohen Preises der Lichter nicht jeder jeden Abend seine Stube beleuchten könne, werden die abendlichen Zusammenkünfte in einigen ausdrücklich genannten Häusern erlaubt. Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts führt die Herrschaft einen hartnäckigen Kampf gegen das Tabaktrinken, wie damals das Rauchen genannt wurde. Wegen des leidigen Kriegswesens, heißt es in einer Verordnung, ist es allhie unter den Untertanen so gemein worden, daß es auch die Weibsbilder angefangen zu verüben. So ward es denn 1657 bei fünf Gulden Strafe verboten. Aber ein paar Jahre darauf noch gnädige Herrschaft — es war eine verwitwete Freifrau Geizkofler — auf einem Spaziergang durchs Dorf vor einem Hause das verhaßte Kraut. Sie schickte ihren Begleiter hinein, und dieser erwißchte den Übeltäter in flagranti; er wurde um zwei Gulden gestraft. Ein anderer, der beim Rauchen ertappt wurde, entschuldigte sich mit einem Leibschaten, gegen den der Tabak helfen solle; dem wurde für diesmal die Strafe erlassen; aber im Wiederholungsfalle habe er vier Gulden zu zahlen. Feuerlöschordnungen wurden öfter erlassen, und man hielt streng darauf, daß sich die Bauern und Söldner (so hießen die Häusler) mit Feuereimern, Leitern und Laternen versehen. Auf die Gewerbeordnung läßt sich aus der Angabe schließen, daß der „Beck“ zweimal in den Turm gesperrt wurde, einmal, weil er schlechtes, das andermal, weil er zu kleines Brot gebacken hatte. Holzaufklauben in gnädiger Herrschaft Wäldern ist an bestimmten Wochentagen unter Aufsicht eines herrschaftlichen Bedienten erlaubt. Wenn es in einem Jahre wenig Eicheln gibt, dürfen keine aufgeklaubt werden, sondern alle müssen fürs Gewild liegen bleiben. Einmal wird einer Gemeinde geboten, bis spätestens Weihnachten alle Geißen abzuschaffen, weil sie im Wald Schaden anrichten. Auch mit seinem eignen Wald und im Gemeinewald darf der Bauer, was sehr vernünftig ist, nicht

nach Belieben schalten; zum Holzschlagen muß jedesmal die Bewilligung der Herrschaft eingeholt werden; auch darf niemand ohne deren Erlaubnis Pferde und Rinder im Walde weiden lassen.

Die Verkehrsfreiheit unterliegt harten Beschränkungen. Es ist dem Untertan verboten, auswärts Brot oder Holz zu kaufen, auf einem auswärts gepachteten Grundstück Flachs zu säen und sich so dem Flachszehnten zu entziehen. Jeder Umzug eines Inwohners muß der Herrschaft gemeldet werden. Niemand darf einen nicht ins Haus gehörenden ohne Erlaubnis der Herrschaft länger als eine Nacht beherbergen. Niemand darf ohne Erlaubnis das Dorf verlassen, außer zu einem Gange nach Lauingen, noch weniger darf einer über Nacht oder gar mehrere Tage ausbleiben. (Nächtliches Aus- und Eingehn war schwierig, weil die Dörfer mit Zäunen umgeben waren, deren Tore des Nachts geschlossen wurden.) Der Schmied Hans Schneider wird 1662 um einen Gulden gebüßt, weil er ohne Erlaubnis aus Göppingen Döhlspelten (Zaunstecken) geholt hat. Colman Hofser, heißt es um dieselbe Zeit, „ist mit gnädiger Herrschaft Erlaubnis auf vier Wochen nach Giengen gegangen, um dort zu arbeiten, ist aber sieben ganzer Monat boshaftigerweise außen geblieben und erst nach allen verrichteten Feldgeschäften sich wiederumb eingestellt; wird drei Tag in die Springer (Fesseln, die Hand und Fuß zusammenketteten) geschlagen und dann in neue Pflicht genommen.“ Der Mann war ein Söldner, hatte also keinen eignen Acker und war jedenfalls zu Frondienst bei der Herrschaft verpflichtet. Wenn man erwägt, wie heute über den „Kontraktbruch“ ländlicher Arbeiter und das Fortlaufen aus dem Dienste geurteilt wird, und welche Zwangs- und Strafmittel im siebzehnten Jahrhundert gebräuchlich waren, so wird man diese Strafe sehr mild finden. Selbstverständlich waren Auswanderung aus dem Königreich Weizkofler und Niederlassung darin nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Herrschaft zugelassen, die in jedem einzelnen Falle die Bedingungen festsetzte. Ohne weiteres folgte aus dem grundherrlichen Rechte, daß die Erlaubnis der Herrschaft erfordert wurde, wenn ein Untertan eine Feuerstatt bauen, ein Haus oder einen Acker verkaufen, verpfänden oder verpachten wollte. Die Eheschließungen zu überwachen, hielt ja damals jede Obrigkeit für Pflicht; so wundern wir uns dem nicht, in einer Weizkoflerischen Verordnung von 1605 zu lesen: „Nachdem unter den unverständigen, unvermögenden Ehehalten (Dienstboten) oft leichtsinnige Heiraten fürzugehn pflegen, so soll ein Pfarrer dergleichen Heiraten nicht einsegnen, es werde ihm denn von gnädiger Herrschaft ein Schein fürgewiesen, daß solche Verhehlung aus redlichen Ursachen und auf beiderseits nächsten Befreunden Einwilligung, wie sich gebührt, beschehen.“ Die Erlaubnis wurde aber, bemerkt Knapp dazu, nicht etwa bloß bei Dienstboten, sondern, wenigstens vom Ende des Dreißigjährigen Krieges an, ganz allgemein für notwendig erklärt. Sie wird manchmal verweigert, z. B. wenn die Trauerzeit (für die Witwe ein halbes, für den Witwer ein Vierteljahr) noch nicht vorüber ist, wenn die Braut in schlechtem Rufe steht oder katholisch ist. Der Freiherr dispensiert auch von kanonischen Ehehindernissen, z. B. von dem der Verwandtschaft. Die Strafjustiz entspricht den Sitten der Zeit; für gewöhnlich kommen Verbrecher, Übertreter von Polizeiverordnungen und Ver-

leher von Pflichten gegen die Herrschaft nicht so leicht weg wie der oben erwähnte Ausgekniifne. Besonders Frauenpersonen werden ziemlich roh behandelt; von Strafwerkzeugen, die sie zu erdulden haben, werden mehrere mit wunderlichen Namen angeführt: sie werden in die Geige geschlagen, in den Gänzbahn gesperrt, der Schnarragages wird ihnen angelegt. Selbstverständlich wird bei der Untersuchung wegen schwerer Vergeh'n der Delinquent peinlich befragt. Dagegen erfahren Totschläger eine verhältnismäßig milde Behandlung, was sich wohl daraus erklärt, daß die altdeutsche compositio, d. h. die Abfindung der Verwandten des Erschlagenen mit einer Geldentschädigung, noch bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein hie und da vorgekommen ist. Die Rechtsgelehrten haben 1620 einmal gegen einen Totschläger in Haunsheim auf Hinrichtung durchs Schwert erkannt, der gnädige Herr aber verurteilt ihn aus angeborener Milde auf sechs Jahre nach Ulm in das Schellenwerk zur Arbeit.

Das grundherrliche Verhältnis hat, wie man sich leicht vorstellen kann, auf die Besitzverteilung, auf Zerspitterung und Zusammenlegung weit mehr Einfluß geübt als die andern beiden Abhängigkeitsverhältnisse, meist natürlich in dem Sinne, daß der Grundherr die Zerspitterung zu verhindern suchte. Knapp stellt die Wandlungen, die das ländliche Eigentum nach Umfang und nach Abstufungen des Besitzrechts im südwestlichen Deutschland erfahren hat, ausführlich dar, doch dürften die verwickelten Einzelheiten des Wandlungsprozesses wohl nur die Juristen und die Nationalökonomien von Fach interessieren. Wir beschränken uns deshalb auf die Bemerkung, daß doch sogar auch in Bayern der Grundherr niemals so vollständig anerkannter Eigentümer des ganzen Bauernlandes geworden ist wie in Ostelbien, und daß auch die Leistungen an den Grundherrn gleich denen an den Leihherrn hie und da zu bloßen Symbolen zusammengeschrumpft sind. So hatte ein bayrischer Bauer zuletzt der Herrschaft nur noch ein Ei jährlich zu liefern; das mußte er freilich auf einem vierspännigen Wagen zu Hofe fahren.



## Die Kantoreigesellschaft zu Oschatz

Ein Beitrag zur Geschichte der Kantoreigesellschaften Sachsens\*)

von Johannes Rautenstrauch (Leipzig)



ie katholische Kirche des sechsten Jahrhunderts legte den Grund zur Pflege der kirchlichen Tonkunst. Der gregorianische Choral- oder Messgesang — bekanntlich eine Schöpfung Gregors des Großen — fand, gefördert durch die von Gregor gestifteten römischen Singschulen, eine rasche Verbreitung in der Kirche des Abendlandes. Nach dem Vorbilde der römischen erhoben sich bald auch in deutschen Landen allenthalben Singschulen. Ihre Blütezeit fällt in das achte und das neunte Jahrhundert. Doch schon im zehnten Jahrhundert erlosch

\*) Die obigen Ausführungen stützen sich vornehmlich auf die im Oschazer Ratsarchiv in einer Kade aufbewahrten Kantoreiakten, die mir durch Herrn Bürgermeister Härtwig zu einer genauern Einsicht freundlichst überlassen wurden. Außerdem wurden benutzt ein Kantorei-